

**Verordnung zum Schutz gegen die  
böartige Faulbrut der Bienen  
(Amerikanische Faulbrut)  
vom 13.04.2016**

Der Kreis Euskirchen erlässt aufgrund der §§ 5, 6, 24 und 26 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz), der §§ 10 und 11 der Bienenseuchenverordnung, der §§ 2 und 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz und des § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts folgende Verordnung:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Die Stadt Euskirchen einschließlich der Ortsteile Kuchenheim, Weidesheim, Kleinbüllesheim und Kessenich wird, nachdem in einem Bienenstand in der Stadt Euskirchen die böartige Faulbrut der Bienen festgestellt worden ist, zum Sperrbezirk erklärt. Der Sperrbezirk umfasst die gesamten Gemarkungen.

**§ 2  
Beschränkungen**

Für den Sperrbezirk gelten folgende Beschränkungen:

1. Bewegliche Bienenstände dürfen nicht von ihrem Standort entfernt werden.
2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Geräte dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden. Diese Vorschrift findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

**§ 3  
Meldepflicht**

Die Bienenhalter haben der Veterinärabteilung des Kreises Euskirchen, Jülicher Ring 32, 53879 Euskirchen, die in dem Sperrbezirk befindlichen Bienenstände unverzüglich zu melden.

#### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenverordnung sind Ordnungswidrigkeiten, die gemäß § 16 der Bienenseuchenverordnung mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 € geahndet werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 4 Kreisordnung NRW öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Rechtsverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, 13.04.2016

Der Landrat



(Rosenke)